



Kanzlei für Erbrecht

Ungültigkeit, Erbunwürdigkeit und «stinkende Fälle»: **ein Update mit ausgewählten, praxisrelevanten Aspekten**

Daniel Abt

Dr. iur., Rechtsanwalt • Fachanwalt SAV Erbrecht
herelex. Kanzlei für Erbrecht, Basel

Zürcher Anwaltsverband, Fachgruppe Erbrecht
Zunfthaus zur Schneidern, Zürich

Zürich, 5. Mai 2026

Übersicht

1. Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit
2. Erbunwürdigkeit
3. Stinkende Fälle
4. Die andere Sicht ...
5. Literaturhinweise
6. Fazit

Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit

Ungültige Verfügungen von Todes wegen (I)

- Ungültigkeitsgründe (Art. 519/520 ZGB)
 - Verfügungsunfähigkeit
 - Willensmängel
 - Unsittlichkeit/Rechtswidrigkeit
 - Formmangel
 - weitere?

Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit

Ungültige Verfügungen von Todes wegen (II)

- Ungültigkeitsgründe (Art. 519/520 ZGB)
 - Verfügungsunfähigkeit (Art. 467/468 ZGB)
 - normale Widerstandsfähigkeit gegen fremde Willensbeeinflussung
 - last minute-Verfügung
 - Kurswechsel-Verfügung
 - Beweislast-Umkehr (vgl. BGE 124 III 5 ff.)

Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit

Ungültige Verfügungen von Todes wegen (III)

- Ungültigkeitsgründe (Art. 519/520 ZGB)
 - Willensmängel (Art. 469 ZGB)
 - Irrtum (blosser Motivirrtum beim Testament!)
 - Täuschung (durch Schweigen, insb. wenn Aufklärungspflicht besteht)
 - Drohung und Zwang
 - Kausalzusammenhang

Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit

Ungültige Verfügungen von Todes wegen (IV)

- Ungültigkeitsgründe (Art. 519/520 ZGB)
 - Unsittlichkeit (und Rechtswidrigkeit, Art. 20 OR)
 - untechnisch-weiter Inhaltsbegriff
 - wegen Beeinflussung
(Ausnutzung eines beruflichen Vertrauensverhältnisses/
Erbschleicherei)
 - wegen Standeswidrigkeit
(vgl. BGE 132 III 455 ff.)

Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit

Ungültige Verfügungen von Todes wegen (V)

- Ungültigkeitsgründe (Art. 520/520a ZGB)
 - Formmangel (Art. 498 ff. ZGB)
 - Handschrift von einem Dritten?
 - mit links statt mit rechts geschrieben?
 - Einleitende Selbstbenennung/Name auf Umschlag
 - BGE 150 III 1 ff.
 - BGer, 5A_869/2024

Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit

Ungültige Verfügungen von Todes wegen (VI)

- Ungültigkeitsgründe (Art. 519/520 ZGB)
 - weiterer Klagegrund (gesetzlich nicht geregelt)
 - Willensvollstrecker-Absetzung
 - «besonderer Absetzungsgrund»: bei Interessenkollision, die vom Erblasser geschaffen wurde oder ihm bekannt war
 - WV-Absetzung mit Ungültigkeitsklage: Gericht, nicht AB
 - BGer, 5A_414/2012 und 5A_55/2016
 - Rechtsprechung ist wenig überzeugend
 - Erbrechts-Revision?

Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit

Ungültige Verfügungen von Todes wegen (VII)

- Ungültigkeitsklage ist Gestaltungsklage
- keine Feststellungsklage, keine Leistungsklage
- Klagefrist (Art. 521 Abs. 1 und 2 ZGB)
 - 1-Jahres-Frist
 - nicht erstreckbar, nicht unterbrechbar
 - Verwirkungsfrist!
 - ab Kenntnis (besser: ab Todestag)

Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit

Ungültige Verfügungen von Todes wegen (VIII)

- Einrede (Art. 521 Abs. 3 ZGB)
 - jederzeit
 - nur für den (mit-)besitzenden Erben
(nicht für den virtuellen Erben)
 - egal, welche Parteirolle (auch als Kläger!)
(gemäss BGE 120 II 417, E. 2)
 - Tatsachen und Beweismittel rechtzeitig vorbringen

Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit

Ungültige Verfügungen von Todes wegen (IX)

- Einrede (Art. 521 Abs. 3 ZGB)
 - aber: Rechtslage ist ungewiss
 - EGGEL/LIECHTI, *successio* 2022, 5 ff.
 - GEISER/FLÜCKIGER, Jusletter vom 4. Juli 2022
 - ANTOGNINI, *successio* 2024, 248 ff.

- Problematik ist auch bei der Herabsetzung relevant (Art. 533 Abs. 3 ZGB)

Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit

Ungültige Verfügungen von Todes wegen (X)

- Einrede (Art. 521 Abs. 3 ZGB)
 - Fazit: es gibt betreffend Einrede diverse Unsicherheiten
 - Einrede kann u.U. gleichwohl sinnvoll sein, etwa zur Abwehr einer Vermächtnisklage

→ vgl. dazu ABT/BLESKIE, AJP 2020, 847 ff.

Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit

Ungültige Verfügungen von Todes wegen (XI)

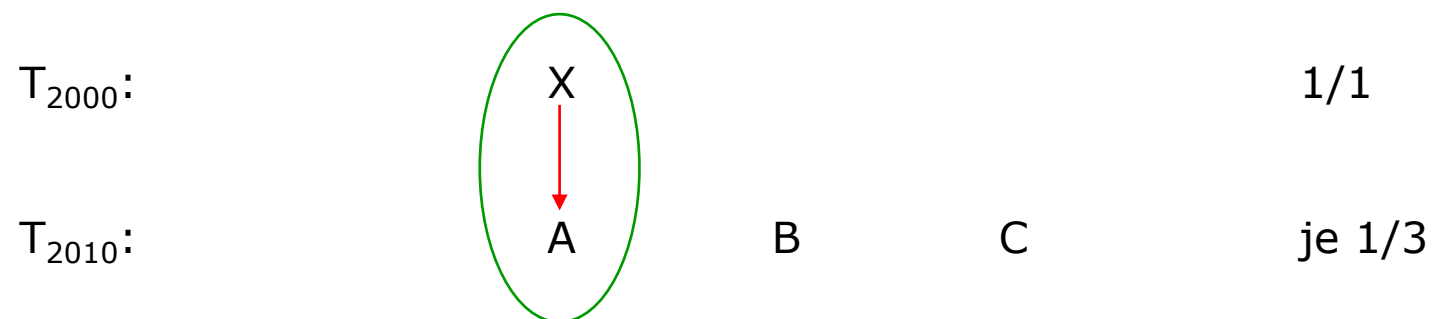
- Urteil ist Gestaltungsurteil
 - aber: keine erga-omnes-Wirkung (wie sonst bei Gestaltungsurteilen)
 - sondern: inter-partes-Wirkung; relative Rechtskraft
 - Wirkung ex tunc (inkl. Surrogate)

→ vgl. dazu EGGEL/HAEFELI, AJP 2025, 1297 ff.

Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit

Ungültige Verfügungen von Todes wegen (XII)

- Gestaltungsurteil mit inter-partes-Wirkung: Alleinerbe klagt



→ X klagt gegen A; X gewinnt

→ X erhält den 1/3 von A

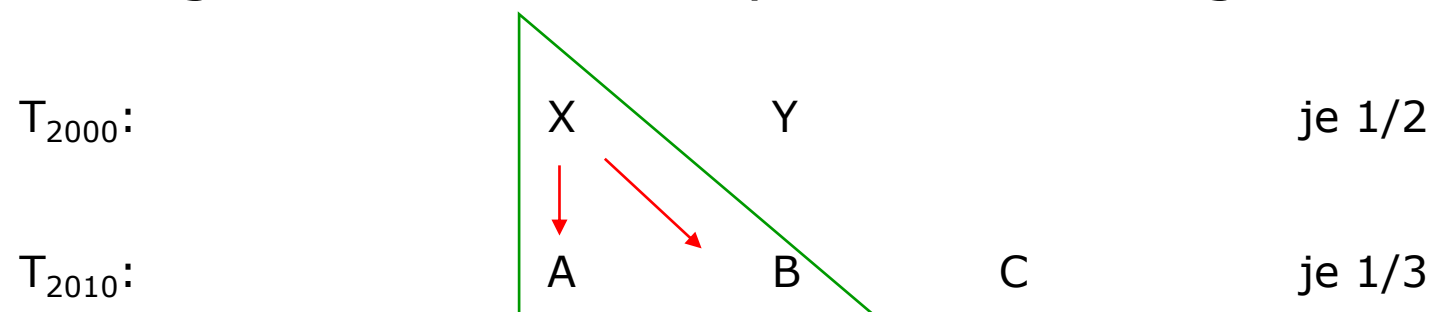
→ Erbschein:

X	B	C
(1/3)	(1/3)	(1/3)

Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit

Ungültige Verfügungen von Todes wegen (XIII)

- Gestaltungsurteil mit inter-partes-Wirkung: Miterbe klagt



→ X klagt gegen A und B; X gewinnt

→ X erhält 1/2 von A (also 1/6) und 1/2 von B (also 1/6),
insgesamt somit $2/6=1/3$

→ Erbschein:

X	A	B	C
(1/3)	(1/6)	(1/6)	(1/3)

Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit

Nichtige Verfügungen von Todes wegen (I)

- Nichtigkeitsgründe
 - gesetzlich nicht geregelt
 - Praxis ziemlich unklar
 - elementare bzw. «extreme Fälle» von Ungültigkeitstatbeständen
→ aber wo ist die Grenze?
 - Fehlen des animus testandi

Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit

Nichtige Verfügungen von Todes wegen (II)

- Nichtigkeitsklage ist Feststellungsklage
- Prozessuale Besonderheiten:
 - von jedermann
 - jederzeit
 - von Amtes wegen
 - absolute Wirkung
 - ex tunc

Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit

Zusammenspiel von Ungültigkeit und Nichtigkeit

- Rechtsbegehren
 - «zweigleisiges Vorgehen»
 - Feststellung der Nichtigkeit
 - Eventualiter Ungültigerklärung
 - innert der einjährigen Klagefrist betreffend Ungültigkeit
 - aber: Spannungsverhältnis zur ZPO?
 - vgl. BGer, 5A_748/2025

Erbunwürdigkeit

Bei Errichtung/Widerruf einer Verfügung (I)

- Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB
 - Schutz des freien Willens
 - Erbschleicherei kann «*in ganz schweren Fällen*» u.a. eine Erbunwürdigkeit bedeuten (vgl. BGer, 5A_763/2018)
 - ggf. ist bei Erbschleicherei auch Testierunfähigkeit, Willensmangel oder Unsittlichkeit gegeben (vgl. BGer, 5A_748/2008)
- Erbunwürdigkeit auch betreffend Vermächtnisse
 - sog. «Vermächtnisunwürdigkeit»

Erbunwürdigkeit

Bei Errichtung/Widerruf einer Verfügung (II)

- Arglist i.S.v. Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB
 - Bewirken oder Ausnützen einer falschen Vorstellung beim Erblasser
 - schwere Verfehlung
 - Aufklärungspflichten bei besonderen Vertrauensverhältnissen
- Kausalzusammenhang
- Vorsatz/Eventualvorsatz

Erbunwürdigkeit

Bei Errichtung/Widerruf einer Verfügung (III)

- Aufklärungspflichten
 - aus Auftrags- oder Berufsrecht
 - aus Treu und Glauben
- je nach konkretem Einzelfall
 - besonderes (berufliches) Vertrauensverhältnis?
 - Dauerschuldverhältnis?
 - Erkennbarkeit?
 - Schwere des Mangels?

Erbunwürdigkeit

Prozessuale Aspekte (I)

- von Amtes wegen zu berücksichtigen
(aber keine Untersuchungsmaxime)
- Klage auf Feststellung der Erbunwürdigkeit
 - keine Klagefrist
 - von jedermann
 - am letzten Wohnsitz des Erblassers

Erbunwürdigkeit

Prozessuale Aspekte (II)

- Streitwert
 - ganzer Anspruch des Beklagten
 - anders als bei der Ungültigkeitsklage
- Rechtsbegehren

«Es sei festzustellen, dass der Beklagte X von der Erbschaft des am ... in ... verstorbenen ... ausgeschlossen ist.»

Stinkende Fälle

Fälle aus der Praxis (I)

- BGE 124 III 5 ff. (Leading Case zur Urteilsunfähigkeit)
 - Beistand als Alleinerbe?
 - Beistand begleitete Erblasserin zu Notar-Terminen
 - 6 Wochen nach Amtsantritt: Beurkundung des Testaments
 - Notarielles Testament wird für ungültig erklärt

Fälle aus der Praxis (II)

- BGE 132 III 305/315 ff. (Zürcher Rechtsanwalt)
 - Anwalt hat handschriftliches Testament an sich genommen (und somit Kenntnis von seiner Stellung als Alleinerbe und WV)
 - schwere Verfehlungen gegenüber Erblasserin
 - Rechtsanwalt ist erbunwürdig
 - Testament ist nichtig

Stinkende Fälle

Fälle aus der Praxis (III)

- BGE 132 III 455 ff. (Standeswidrigkeit → Sittenwidrigkeit)
 - lebzeitige Zuwendung
 - Sittenwidrigkeit kraft Standeswidrigkeit möglich
 - gilt auch bei erbrechtlichen Sachverhalten/Klagen

Stinkende Fälle

Fälle aus der Praxis (IV)

- BGer, 5A_748/2008 (Kontaktanzeige)
 - Testamentsanfechtung von allen Instanzen abgewiesen
- BGE 136 III 142 (1 Mio. von 500 Mio. USD an Anwalt)
 - Testamentsanfechtung von allen Instanzen abgewiesen
 - Übersetzung in Pra 2010, Nr. 100

Stinkende Fälle

Fälle aus der Praxis (V)

- BGer, 4A_3/2014 (Rohypnol-Abgabe durch Hausarzt)
 - Schenkung von CHF 2 Mio. an Hausarzt ist okay
 - StandesO FMH nicht thematisiert
- BGer, 5A_469/2014 (Nachlass mit Villa am Züriberg)
 - Erbstiftung ist Alleinerbin, nicht der Zürcher Heimatschützer
 - vgl. dazu ABT/KÜNZLI in «FS ARJ 50»

Stinkende Fälle

Fälle aus der Praxis (VI)

- BGer, 5A_763/2018 (Stallbursche)
 - Erbschleicherei und Erbunwürdigkeit verneint
- BGer, 5A_734/2019 (MS-Simulant/Münchhausen-Syndrom)
 - Erbunwürdigkeit verneint

Stinkende Fälle

Fälle aus der Praxis (VII)

- BGer, 5A_993/2020 (Pfleger)
 - Vermächtnisnehmer
 - Stellung zu Lebzeiten: langjähriger Privatpfleger, Beistand, Generalbevollmächtigter und Vorsorgebeauftragter in Personalunion
 - Pfleger erhob Vermächtnisklage (auf Übereignung der Liegenschaft)
 - Klage wurde abgewiesen; Pfleger ist erb- bzw. vermächtnisunwürdig
 - ABT in successio 2023, 66 ff.
 - BREITSCHMID in Pflegerecht 2022, 85 ff.

Stinkende Fälle

Fälle aus der Praxis (VIII)

- KGer GR, 23. Juni 2022, ZK 1 21 11 (Hausarzt)
 - BGE 132 III 455 wurde berücksichtigt
 - keine Sittenwidrigkeit (da keine unlautere Beeinflussung und kein Verstoss gegen elementare Standesregeln)
- (BGer, 5A_367/2025)
 - Sohn macht Mutter psychologisch und emotional von sich abhängig
 - Sohn ist erbunwürdig (wegen finanzieller Ausnutzung)

Stinkende Fälle

Checklist für anrühige/stinkende Fälle (I)

- Der Erblasser
 - ist betagt
 - ist sozial isoliert
- Die Verfügung
 - steht im Widerspruch zur Lebens- oder Nachlassplanung
 - ist eine last-minute-Verfügung
 - enthält eine Maximal- oder Exklusivbegünstigung

Stinkende Fälle

Checklist für anrühige/stinkende Fälle (II)

- Der Bedachte
 - ist in anderen Fällen schon begünstigt worden
 - ist eine berufliche Vertrauensperson
 - war in die Testamentserrichtung (stark) involviert
- Die Zuwendung
 - ist von bedeutender Höhe

→ vgl. dazu u.a. ABT/VÖGELI, TREX 2024, 106 ff.

Die andere Sicht ...

Zuwendungen/Erbschaften in der Pflege (I)

- es gilt der Grundsatz der Testierfreiheit
 - Testierfreiheit ist Teil der Privatautonomie
 - elementares Persönlichkeitsrecht
 - Element der Eigentumsfreiheit
 - Grundprinzip einer freiheitlichen Rechtsordnung

Die andere Sicht ...

Zuwendungen/Erbschaften in der Pflege (II)

- Pflegedienstleistungen verschaffen einen hohen Lebensqualitätsgewinn
 - eine aus dem Persönlichkeitsrecht fließende Begünstigung kann somit nicht unmoralisch sein
 - ein Gerichtsurteil soll nicht dazu führen, dass eine Person/ Institution erbt, die der Erblasser nicht (mehr) begünstigen wollte

Die andere Sicht ...

Zuwendungen/Erbschaften in der Pflege (III)

- welche Begünstigung ist «vernünftig»?
 - Schrulligkeiten sind zuzulassen
 - Willensfreiheit des Erblassers
 - keine gerichtliche Inhaltskontrolle bei Verfügungen von Todes wegen

Die andere Sicht ...

Zuwendungen/Erbschaften in der Pflege (IV)

- Zwischenfazit
 - mehr Respekt vor den Äusserungen des Erblassers (wenn nicht gravierende Anliegen des öffentlichen Interesses malträtiert werden)
 - keine allzu klinische Betrachtungsweise
 - keine Stigmatisierung von solchen Zuwendungen

- BREITSCHMID in Pflegerecht 2022, 85 ff.
- BK-SEILER/SUTTER-SOMM/AMMANN, 2023 (Art. 519-521 ZGB)
- ABT/VÖGELI, Die Erbunwürdigkeit – Ein schlummerndes Damoklesschwert?, in: TREX 2024, 106 ff.

- PraxKomm Erbrecht, 5.A. 2023
(6.A. erscheint Ende 2027)

Fazit

Erbschleicherei bzw. stinkende Fälle (I)

- mögliche Tatbestände
 - Erbunwürdigkeit: Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB
 - Testierunfähigkeit: Art. 519/467 ZGB
 - Willensmangel: Art. 519/469 ZGB
 - Unsittlichkeit: Art. 519 ZGB/Art. 20 OR

→ BGer, 5A_748/2008, E. 9.1

Fazit

Erbschleicherei bzw. stinkende Fälle (II)

- ist aber nicht ohne weiteres anzunehmen
 - es gilt der Grundsatz der Testierfreiheit
 - das Persönlichkeitsrecht und das Willensprinzip sind zu beachten
 - hoher Gewinn an Lebensqualität
 - sind entfernte Verwandte oder früher eingesetzte Personen/Institutionen die besseren Erben?

Schluss und Diskussion

Besten Dank für die Aufmerksamkeit!

Dr. iur. Daniel Abt
Fachanwalt SAV Erbrecht
Marktgasse 4/Postfach
CH-4001 Basel

T +41 61 551 95 95
E abt@herelex.ch
W www.herelex.ch

**here
lex.**

heres heredis *m/f*
Erbe, Erbin *m/f*

hereditas hereditatis *f*
Erbschaft *f*

**hereditare heredito hereditavi
hereditatum**
erben, Erbe sein; zum Erben einsetzen

herelex.
Kanzlei für Erbrecht

